



Hessisches Sozialministerium  
Postfach 31 40 - 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen III1A-55n0300-0001/2012/001

Office Alpha School Malta  
Herrn Reene

Dokument-Nr.:  
Bearbeiter/in Brigitte Deller  
Durchwahl (06 11) 817-36 73  
Fax (06 11) 89084-906  
E-Mail bildungsurlaub@hsm.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Per E-Mail übersandt

Datum 11. April 2012

**Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub (HBUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1998 (GVBl. I S. 294, 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716)**

**Ihre E-Mail vom 09.04.2012**

Sehr geehrter Herr Reene,

Ihre Anfrage wurde zuständigkeitshalber als das Hessische Sozialministerium weitergeleitet und ich darf Ihre Anfrage wie folgt beantworten:

Auch für hessische Beschäftigte besteht die Möglichkeit, für anerkannte Bildungsurlaubsveranstaltungen eine Freistellung gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. Diese Freistellung für hessische Beschäftigte wird im „Hessischen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub“ kurz „Hessisches Bildungsurlaubsgesetz (HBUG)“ geregelt. Das HBUG regelt jedoch ein sog. doppeltes Anerkennungsverfahren. Danach können nur diejenigen Veranstalter ihre Veranstaltung zur Anerkennung als Bildungsurlaub vorlegen, die auch als Träger für die Durchführung von Bildungsurlaubsveranstaltungen nach dem Gesetz anerkannt worden sind.

Da eine solche Trägeranerkennung für die Office Alpha School Malta nicht vorliegt, ist eine Anerkennung Ihrer Veranstaltungen als Bildungsurlaub nach dem HBUG derzeit ausgeschlossen.

In Ihrer Anfrage erwähnen Sie jedoch, dass für Ihre Seminare bereits Anerkennungen aus Berlin, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein vorliegen. Hier darf

ich auf eine für hessische Beschäftigte mögliche Ausnahmeregelung hinweisen (§ 10 Abs. 4 HBUG). Nach dieser Ausnahmeregelung können hessische Beschäftigte ihren Anspruch auf Bildungsurlaub auch für Seminare geltend machen, die in einem anderen Bundesland als Bildungsurlaub anerkannt worden sind. Es bedarf dann keiner gesonderten Anerkennung durch das Bundesland Hessen – weder als Träger noch der Veranstaltung selbst. Im Arbeitsverhältnis der hessischen Beschäftigten ist dann die Anerkennungsbestätigung des anderen Bundeslandes ausschlaggebend und daher vorzulegen.

Eine Freistellung nach dieser Ausnahmeregelung ist jedoch nur möglich, wenn das in einem anderen Bundesland anerkannte Seminare die nachfolgenden Voraussetzungen zwingend erfüllt:

Zur Anwendung dieser Ausnahmevorschrift müssen die Seminare die nach dem HBUG nachfolgend genannten, formalen und inhaltlichen Voraussetzungen zwingend erfüllen:

- Die Veranstaltungen müssen an fünf aufeinanderfolgenden Tagen (oder an zwei und drei Tagen innerhalb von acht Wochen) jeweils sechs Zeitstunden (à 60 Minuten) stattfinden.
- Die Veranstaltungen müssen jeder Person offen stehen, es sei denn, dass eine Beschränkung des Teilnehmerkreises auf pädagogisch begründeten Voraussetzungen oder einer Zielgruppenorientierung beruht.
- Die Veranstaltungen müssen der politischen Bildung oder der beruflichen Weiterbildung dienen.

Die gesetzlichen Definitionen für politische Bildung und berufliche Weiterbildung stellen sich wie folgt dar:

**Politische Bildung** soll Beschäftigte in die Lage versetzen, ihren Standort in Betrieb oder Gesellschaft sowie gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen. Bildungsurlaub zur politischen Bildung verfolgt das Ziel, das Verständnis der Beschäftigten für gesellschaftliche, soziale oder politische Zusammenhänge zu verbessern, um damit die in einem demokratischen Gemeinwesen anzustrebende Mitsprache in Staat, Gesellschaft oder Betrieb zu fördern.

**Berufliche Weiterbildung** soll den Beschäftigten ermöglichen, ihre berufliche Qualifikation zu erhalten, zu verbessern oder zu erweitern, und ihnen zugleich in nicht unerheblichem Umfang

die Kenntnis gesellschaftlicher Zusammenhänge vermitteln, damit sie ihren Standort in Betrieb oder Gesellschaft erkennen. Die berufliche Weiterbildung bedarf nach ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung zugleich einer Komponente (ca. sechs Zeitstunden) der politischen Bildung. Hierfür gelten die oben genannten Grundsätze politischer Bildung entsprechend. Für Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung bedeutet dies, dass nicht nur fachspezifische Inhalte (bei Sprachkursen z.B. Sprachkenntnisse) vermittelt werden dürfen, sondern dass zugleich auch eine Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen Themen erfolgen und ausdrücklich im Veranstaltungsprogramm enthalten sein muss.

Sie als Veranstalter sind verpflichtet, zu prüfen, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind und Beschäftigte, die ihren Arbeitsort in Hessen haben, entsprechend zu unterrichten und zu beraten. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, hessischen Beschäftigten folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- eine Bescheinigung über die Vereinbarkeit der Veranstaltung mit dem HBUG (§ 10 Abs. 4 Satz 2 HBUG), diese ist jedoch nicht bindend für den hessischen Arbeitgeber,

und zur Vorlage bei ihrem Arbeitgeber:

- eine Anmeldebestätigung
- eine Kopie des Anerkennungsbescheides des anderen Bundeslandes und
- das Programm der Bildungsveranstaltung, aus dem sich die Zielgruppe, Lernziele und Lerninhalte sowie der zeitliche Ablauf der Veranstaltung ergeben

**Eine behördliche Prüfung durch das Hessische Sozialministerium findet in diesen Fällen nicht statt.**

Informationen zum Hessischen Bildungsurlaubsgesetz einschließlich des Gesetzestextes finden Sie auch im Internet unter der Adresse: [www.bildungsurlaub.hessen](http://www.bildungsurlaub.hessen).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*(im Original gezeichnet)*

Brigitte Deller

